

Gemeinde/Markt/Stadt  
**Markt Neukirchen b.Hl.Blu**  
**Marktplatz 2**  
**93453 Neukirchen b.Hl.Blu**

Datum

02.03.2020

Briefwahlvorstand Nr.

## Wahlniederschrift / Briefwahl zur Wahl

- des Gemeinderats
- des Stadtrats

am Sonntag, 15. März 2020

Diese Briefwahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

### 1 Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher/in
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname, Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname, Vorname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

V1a GR/SR

## 2 Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um \_\_\_\_\_ Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

### 2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_ Wahlbriefe,

Anzahl \_\_\_\_\_ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Anzahl \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

### 2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde:

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- **und** die Landkreiswahl galt. Galt er **nur** für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Gemeinderats-/Stadtratswahl in diesen Fällen nicht angebracht,

Anzahl \_\_\_\_\_ – insgesamt wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen –

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einer Beisitzerin/einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2  Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Eine Beauftragte/Ein Beauftragter der Gemeinde/Stadt überbrachte bis 18 Uhr weitere \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_ Wahlbriefe.  
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_ Wahlbriefe.

## 2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen:

2.5.1  Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Anzahl

Es wurden gegen insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

### 2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,  
(Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!)

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

+ \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

= \_\_\_\_\_ Wahlbriefe insgesamt.

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands \_\_\_\_\_ Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- von einer Beisitzerin/einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörenden Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde/Stadt eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7  Der Briefwahlvorstand hat **mindestens** 50 Wahlbriefe zugelassen.  
Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

- 2.8**  Der Briefwahlvorstand hat **weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen.**
- Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand ermittelt. Die Angabe einer Wahlvorstands-Nr. ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.
- Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheine mit den Stimmabgabevermerken (siehe Nr. 2.4.1.1), die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Niederschrift wurde diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.
- Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.
- 2.9**  In einem **anderen** Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen **weniger als 50 Wähler an der Abstimmung teil** und die Wahlurne, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine jenes anderen Stimmbezirks wurden an diesen Briefwahlvorstand übergeben.
- 2.10**  Von einem **anderen** Briefwahlvorstand wurden **weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen** und die Wahlurne wurde daher an diesen Briefwahlvorstand übergeben.

### 3 Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses

#### 3.1 Behandlung der übergebenen Briefwahlurne (Nr. 2.10)

Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und übergeben wurden. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

- 3.1.1** Der Briefwahlvorstand öffnete nach 18 Uhr zunächst die übergebene Briefwahlurne. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge **ohne** Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge **mit** Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge **insgesamt**

Anzahl	_____
Anzahl	+
Anzahl	=

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

- 3.1.2** Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

- 3.1.3** Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

- 3.1.4** Die Anzahl der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl aus der Briefwahlurne betrug: \_\_\_\_\_
- Die Stimmzettel wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

- 3.1.5** Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl ausgesondert.

### 3.2 Ermittlung der Zahl der Wähler

- 3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.
- 3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

- 3.2.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmabgabevermerke für die Wahl des Gemeinderats/Stadtrats.

#### 3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.2.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

- 3.2.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Urnenwahlstimmbezirks übergeben wurde (**Nr. 2.9**):

Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl \*)  
b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl  
c) Wähler zusammen (a + b)

Anzahl	<input type="text"/>
Anzahl	<input type="text"/> +
Anzahl	<input type="text"/> =

Sodann öffnete der Briefwahlvorstand die übergebene Wahlurne für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

#### Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Buchst. c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

**Die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks, die Zahl der Wähler nach Nr. 3.1.4 und die Zahl der Wähler nach Nr. 3.2.3 wurden zusammengerechnet.**

- 3.2.6 **Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.**

- 3.2.7 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe  B

### **3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel**

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl entnommen. Enthielten ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als ein Stimmzettel. Sind beide nicht gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2 \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl gewertet.

3.3.3 \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatsswahl ausgesondert.

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **E** übertragen. Dabei wurde auch die Zahl der Stimmzettel nach Nr. 3.2.5 hinzugerechnet.

3.3.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nrn. 2.9 und 2.10):

Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Bürgermeisterwahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt. Im Anschluss erfolgte eine gemeinsame Auszählung.

#### **3.4 Sortieren der Stimmzettel**

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

#### **3.5 Bildung von Arbeitsgruppen**

Es wurden vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge \_\_\_\_\_

3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge \_\_\_\_\_

3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge \_\_\_\_\_

#### **3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)**

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

#### **3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)**

3.7.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.

3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

#### **3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel**

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 und die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)**

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)**

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)**

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen**

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten wurden vom Briefwahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden die unter dieser Nummer genannten Eintragungen der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

### **3.13 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

#### 4 Ergebnis der Briefwahl (Gemeinderats-/Stadtratswahl)

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

#### 4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wähler	
---	--------	--

#### 4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.12)

	Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag <b>unverändert</b> gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags <b>verändert</b>	
1	2	3	4	5	6
D 01					
D 02					
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					
D 07					
D 08					
D 09					
D 10					
		Summen in den Spalten 4 und 5			
D		Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	
---	--	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	
---	---------------------------------	--

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

**F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)**

Wahlvorschlag Nr.	1	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101		
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
113		
114		
115		
116		
117		
118		
119		
120		
121		
122		
123		
124		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 01** in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	2	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201		
202		
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
210		
211		
212		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
213		
214		
215		
216		
217		
218		
219		
220		
221		
222		
223		
224		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 02** in Spalte 6 übertragen.

**F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)**

Wahlvorschlag Nr.	3	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
301		
302		
303		
304		
305		
306		
307		
308		
309		
310		
311		
312		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
313		
314		
315		
316		
317		
318		
319		
320		
321		
322		
323		
324		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 03** in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	4	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
401		
402		
403		
404		
405		
406		
407		
408		
409		
410		
411		
412		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
413		
414		
415		
416		
417		
418		
419		
420		
421		
422		
423		
424		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 04** in Spalte 6 übertragen.

**F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)**

Wahlvorschlag Nr.	5	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
501		
502		
503		
504		
505		
506		
507		
508		
509		
510		
511		
512		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
513		
514		
515		
516		
517		
518		
519		
520		
521		
522		
523		
524		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 05** in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	6	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
601		
602		
603		
604		
605		
606		
607		
608		
609		
610		
611		
612		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
613		
614		
615		
616		
617		
618		
619		
620		
621		
622		
623		
624		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 06** in Spalte 6 übertragen.

**F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)**

Wahlvorschlag Nr.	7	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
701		
702		
703		
704		
705		
706		
707		
708		
709		
710		
711		
712		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
713		
714		
715		
716		
717		
718		
719		
720		
721		
722		
723		
724		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 07** in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	8	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
801		
802		
803		
804		
805		
806		
807		
808		
809		
810		
811		
812		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
813		
814		
815		
816		
817		
818		
819		
820		
821		
822		
823		
824		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 08** in Spalte 6 übertragen.

**F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)**

Wahlvorschlag Nr.	9	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
901		
902		
903		
904		
905		
906		
907		
908		
909		
910		
911		
912		
Summe		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
913		
914		
915		
916		
917		
918		
919		
920		
921		
922		
923		
924		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 09** in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	10	Kennwort
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1001		
1002		
1003		
1004		
1005		
1006		
1007		
1008		
1009		
1010		
1011		
1012		
Summe		
Lfd. Nr.		
1013		
1014		
1015		
1016		
1017		
1018		
1019		
1020		
1021		
1022		
1023		
1024		
Summe		
<b>Gesamtstimmenzahl</b>		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 10** in Spalte 6 übertragen.

## 5 Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

### 5.1 Besondere Vorfälle

Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr fortgesetzt.

In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde/Stadt bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung, dorthin gebracht.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

### 5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend.

### 5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Briefwahlniederschrift wurde von der Schriftführerin/vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher/in

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers

Schriftführer/in

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name

Grund

Name

Grund

Name

Grund

## 5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1  ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt,  
Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,  
Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,  
Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,
- 5.5.2  ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
- 5.5.3  ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge betrifft,\*
- 5.5.4  Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,  
(Hinweis: Diese Wahlscheine dem Paket beifügen, sofern sie bei einer verbundenen Wahl nicht bereits mit den Unterlagen für eine zuvor ausgezählte Wahl abgegeben werden)
- 5.5.5  ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,  
(Hinweis: Dieses Verzeichnis dem Paket beifügen, sofern sie bei einer verbundenen Wahl nicht bereits mit den Unterlagen für eine zuvor ausgezählte Wahl abgegeben werden.)
- 5.5.6  im Fall der Nr. 2.9 oder 2.10 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

## 5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:  
– diese Niederschrift,  
–  die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,  
–  die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,  
–  die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,  
–  Zähllisten für alle Wahlvorschläge  
–  die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.
- 5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben:  
– die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,  
– \_\_\_\_\_ die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie  
– alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags. \*\*)

\* ) Der zweite und der dritte Halbsatz entfallen bei der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.  
\*\*) Entfällt bei Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.